

Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses

Verpflichtungserklärung für das Personal mit Zugang zu personenbezogenen Daten

Die unterzeichnende Person hat aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben benötigt. In diesem Rahmen verpflichtet sie sich:

- > keine dienstlichen Angelegenheiten zu verbreiten, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhält und die ihrer Natur und den Umständen nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen (Art. 60 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal; StPG);
- > keine Dokumente aus den Betriebsräumen ohne Zustimmung ihrer oder ihres Vorgesetzten zu entfernen, weder im Original noch in Kopie;
- > sich an die Datenschutzvorschriften nach dem Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG) zu halten und insbesondere personenbezogene Daten, von denen sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis hat, nur dann bekanntzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 10 DSchG erfüllt sind und es keine Einschränkungen nach Artikel 11 DSchG gibt;
- > personenbezogene Daten nur zu den zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben bestimmten Zwecken zu bearbeiten und sie ohne Zustimmung der betroffenen Person weder weiterzuverwenden, noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu nutzen;
- > auf die zur Verfügung stehenden Informationssysteme nicht zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben zuzugreifen.

Bei Verletzung des Amtsgeheimnisses bleiben rechtliche oder strafrechtliche Folgen vorbehalten (Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937).

Ich bestätige hiermit, dass ich die oben stehenden Bestimmungen und Pflichten zur Kenntnis genommen habe und verpflichte mich, diese einzuhalten.

[UNTERSCHRIFT]

Freiburg, den